

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 28 vom 21. September 2009

Der Petitionsausschuss hat am 21. September 2009 die nachstehend aufgeführte Eingabe abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat insoweit mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten, als der Ehefrau des Petenten letztmals eine Frist von zwei Monaten zum Erlernen der deutschen Sprache gewährt wird:

Eingabe-Nr.: S 17/203

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Der Petent begehrt eine Aufenthaltsregelung für seine ausländische Ehefrau. Er trägt vor, obwohl seine Ehefrau die notwendigen Deutschkenntnisse nicht habe nachweisen können, sei eine Verständigung mit ihr möglich. Sie sei mittlerweile fest in seine Familie integriert. Eine Trennung stelle eine große Belastung für ihre Ehe dar. In ihrem Heimatland könne sie nicht Deutsch lernen. Deshalb sei zu befürchten, dass ihr die Wiedereinreise dauerhaft verwehrt werde.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hat er das Ressort angehört und ein Gespräch mit dem Petenten und seiner Ehefrau geführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Der Ehegattennachzug setzt unter anderem voraus, dass der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in der deutschen Sprache verständigen kann und mit dem erforderlichen Visum eingereist ist. Beide Voraussetzungen liegen nicht vor.

Trotz dieser eindeutigen Situation hat der Petitionsausschuss Verständnis für das Anliegen des Petenten. Im Rahmen des Gesprächs mit dem Petenten und seiner Ehefrau konnte er sich davon überzeugen, dass diese im letzten Jahr durchaus Anstrengungen unternommen hat, die deutsche Sprache zu erlernen. Allerdings kann sie in ihrer Heimatsprache, die sich zudem maßgeblich von der deutschen Sprache unterscheidet, kaum lesen und schreiben. Vor diesem Hintergrund stellt sich für den Petitionsausschuss die Frage, ob die Ehefrau des Petenten in den von ihr besuchten Deutschkursen die Sprache überhaupt erlernen konnte oder ob ihr dafür nicht die nötige Grundbildung fehlt. Das gleiche Problem dürfte sich stellen, wenn die Ehefrau des Petenten in ihrem Heimatland versucht, Deutsch zu lernen.

Um der schutzwürdigen Ehe des Petenten eine Chance zu geben, erscheint es dem Petitionsausschuss notwendig, dass der Ehefrau des Petenten letztmals eine Frist von zwei Monaten gewährt wird, um mit Einzelunterricht die erforderlichen Deutschkenntnisse zu erlangen. Dabei geht der Ausschuss davon aus, dass der Petent und seine Ehefrau ihrem Mitwirkungspflichten nachkommen.